

Gemeinde Burg

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 23 „Amtskoppel“

Bearbeitungsstand: 01.12.2017
Projekt-Nr.: 17046

Auftraggeber

Gemeinde Burg
über die Abwasser und Service Burg, Hochdonn GmbH
Bismarckstraße 67
24534 Neumünster

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Artenschutz

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (0 48 35) 97 294 61
gh@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	5
3.1	Relevanzprüfung	5
3.2	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
6.	Europäische Vogelarten	11
7.	Zusammenfassung und Fazit	13
8.	Literatur und Quellen	15

Gemeinde Burg

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 23 „Amtskoppel“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 23 „Amtskoppel“ befindet sich mit einer Größe von rund 1,9 ha im nördlichen Gemeindegebiet.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken. Der Bebauungsplan Nr. 16, der die Gemeinde in der Vergangenheit mit Baugrundstücken versorgt hat, ist vollständig veräußert, sodass die Gemeinde eine neue Möglichkeit schaffen möchte, Bauland kurzfristig und bedarfsgerecht anzubieten.

Planungsziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit voraussichtlich 22 Baugrundstücken. Hiermit soll die kurz- bis mittelfristige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Burg gesichert werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Im Norden wird das Plangebiet von einem Knick begrenzt, mit dahinter anschließender landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Osten und Südosten begrenzt die Bebauung am Brandholzweg das Plangebiet. Im Südosten wird das Plangebiet durch eine Böschungskante abgegrenzt, hinter der sich Grünland sowie teilweise Wohnbebauung befindet. Im Südwesten bildet ein mäßig ausgebildeter Knick an einer Böschungskante die Geltungsbereichsgrenze. Südlich davon befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Weiter südlich, im Abstand von circa 50 m, beginnt das Schulgelände der Gemeinschaftsschule am Hamberg. Im Westen des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Böschungskante mit ca. 3 m Geländeversatz. Westlich dieser Geländestruktur liegt ein Bolzplatz. Des Weiteren befinden sich ein Sportplatz sowie eine Tennisanlage westlich des Plangebietes. Im Nordwesten, in der Verlängerung des Geländeversatzes, geht diese in ein Knick über, dieser rund 15 m lang.

Die Verlängerung der Verbrauchermarktzufahrt von der Bahnhofstraße befindet sich im Nordosten des Plangebiets. Die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche soll im Zuge der Erschließung ausgebaut werden und das neue Wohngebiet von Norden her erschließen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Flurstück 12/24, Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Burg. Ergänzend befinden sich Teilstücke der Flurstücke 12/23, 12/25, 11/11 sowie das Flurstück 11/25, jeweils Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Burg im Plangebiet.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Für die Bauleitplanung gilt demnach: Sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 [...] nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§44 (5) BNatSchG).

Hinsichtlich des Verbotes Nr. 1 (Schädigungsverbot) gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Prüfung.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß der Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (LRP IV) liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem geplanten Wasserschutzgebiet, welches sich südlich anschließt. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das Wasserschutzgebiet 2018 ausgewiesen werden. Darüber hinaus zeigt die Karte keine gesonderte Darstellung für das Plangebiet auf.

Rund 300 m westlich des Geltungsbereiches ist ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Bei dem Gebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet ‚Papenknüll‘ (CDDA-Code 323614). Die Fläche schließt westlich an die Tennisanlage an.

Karte 2 des LRP IV zeigt, dass sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung befindet.

Das Gemeindegebiet ist von strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten umgeben und westlich des Plangebietes (rund 300 m) befindet sich ein Naturerlebnisraum der Gemeinde. Dieser Raum ist darüber hinaus als Landschaftsschutzgebiet (gem. § 18 LNatSchG alte Fassung; LSG ‚Papenknüll‘) gekennzeichnet.

Für das Plangebiet an sich sind keine weiteren Darstellungen vorhanden.

In etwa 1,1 km Entfernung zum Plangebiet beginnt im Süden der Gemeinde das Landschaftsschutzgebiet ‚Klev von St. Michaelisdonn bis Burg (CDDA-Code: 322194). Der Klev ist zudem als Geotop ‚Kliff zwischen Burg und St. Michaelisdonn‘ (4.3) eingetragen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 3,4 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich um das Vaaler Moor und Herrenmoor (Gebietsnr. 2022-302).

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Burg** (1997) (Karte Bestand) zeigt für den Geltungsbereich mesophiles Grünland. Die westlich im Plangebiet gelegene Bö-

schungskante wird als Knick beschrieben. Die nördlich anzulegende Erschließungsstraße zur Zufahrt des dort gelegenen Baumarktes ist als Acker ausgewiesen. Südwestlich des Plangebietes ist ein Tümpel / Viehtränke dargestellt.

Die Karte „Biotop- und Nutzungstypen – Bewertung“ bewerte das Plangebiet als ökologisch mittelwertig. Die westliche Böschungskante, in der Karte als Knick verzeichnet, hat eine sehr hohe ökologische Wertigkeit.

Die Erschließungsstraße Richtung Norden ist als Acker mit einer geringen ökologischen Wertigkeit dargestellt.

Die Karte „Planungs- und Entwicklungskonzeption“ des Landschaftsplans weist das gesamte Plangebiet sowie die nördlich angrenzende Fläche als Vorrangfläche für Schule, Sport und Freizeit aus.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird landwirtschaftlich (Ackergras) genutzt.

Entlang der nördlichen, nordwestlichen und südöstlichen Flurstücksgrenzen befinden sich Knicks in verschiedener Ausprägung. Auf dem nördlichen Knick stocken schwerpunktmäßig Eichen und Vogelbeere verschiedenen Alters, wobei diese auch in der Strauchschicht vertreten sind. Vereinzelt findet man auch andere Laubgehölze wie z.B. Hasel, Schlehe und Flieder. Diese Strauchschicht ist partiell gut bis lückig ausgeprägt.

Die Gehölze des nordwestlichen Knicks setzen sich vornämlich aus Rotbuche und Eiche zusammen. Eine Strauch- und Krautschicht ist nur mangelhaft vorhanden.

Im südwestlichen Bereich befinden sich nur vereinzelt Gehölze (bis 4 jährige Eichen und Ahorne) auf dem Knick. Die Krautschicht wird vornehmlich durch die Brennessel gebildet. In der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches ist eine Reisigansammlung auf dem Knick zu erkennen.

Die Böschungen sind mit verschiedenen Baumarten mit bis zu 1,1 m Durchmesser bestockt. Die Strauch- und Krautschicht ist aufgrund des Kronenschlusses von geringer bis mangelhafter Ausprägung.

Am östlichen Gebietsrand befinden sich Zierhecken (Liguster, Flieder u.ä.), die das Planungsgebiet zu den Gärten der Grundstücke am Brandholzweg abgrenzen. Diese weisen einen hohen Pflegegrad auf.

An den Bäumen im Untersuchungsgebiet wurden bei den Ortsbegehungen am 13.10. und am 20.11.2017 keine Asthöhlen aufgenommen. Ausfaltungen und Nistgelegenheiten waren nicht ersichtlich.

Vorkommen bzw. Anzeichen von Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich konnten an beiden Begehungen nicht registriert werden. Die Nähe zum südlich gelegenen

Regenrückhaltebecken mit Ufervegetation lassen im Umfeld des Geltungsbereiches aber Vorkommen vermuten.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 13.10. und 20.11.2017, eine LLUR-Datenabfrage (vom 28.03.2017) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, be-

triebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 13.10. und 20.11.2017, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 28.03.2017) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen, Verkehrsflächen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Die Gehölze der Knicks entlang der nördlichen und nordwestlichen Flurstücksgrenzen weisen unterschiedliche Alter und Ausprägungen auf.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Wohnbetriebs) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen im geringen Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung (Wohnnutzung).

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- durch Anlagen und Nachverdichtung ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung und Wasserhaushalt).

5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenden Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Das südwestlich des Geltungsbereiches gelegene Regenrückhaltebecken kann als eutrophes Gewässer beschrieben werden. Daher ist das RRB nicht als geeignetes Habitat anzusprechen.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plangebiet zwar vor, jedoch besitzen diese weder einen hohen Totholzanteil noch konnten bei den Ortsbegehungen Ausfaltungen mit mulmreichen Höhlungen erfasst werden. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender charakteristischer Lebensräume im Geltungsbereich auszuschließen. Gemäß dem Artkatasterauszug des LLUR liegt ein Fundort in ca. 400 m Entfernung, südwestlich des Plangebietes, vor. Eine Beeinträchtigung der Libellenarten ist aufgrund der Entfernung und der lokal begrenzten Wirkung des Vorhabens nicht zu erkennen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 23 nicht vorhanden. Demgegenüber befinden sich geeignete Lebensräume an den Grenzen des Geltungsbereiches und in dessen näherem Umfeld. Das südlich angrenzende Regenrückhaltebecken außerhalb des Geltungsbereiches kann als Fortpflanzungsstätte eingestuft werden. Dies wird durch die Daten des LLUR bestätigt. Hier liegen Vorkommensnachweise der Arten Bergmolch und Erdkröte vor. Diese Arten sind nach der BArtSchV besonders geschützt.

Aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (zentraler Geltungsbereich) ist das dauerhafte Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Mit migrierende Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Geltungsbereich dennoch zu rechnen. Die Strukturen an den Plangebietsrändern sind demgegenüber als geeignete Habitate anzusprechen, die auch außerhalb der Paarungszeit aufgesucht werden könnten. Aufgrund der als zu erhalten festgesetzten Strukturen ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG (Verbot 2 (erhebliche Störung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht vorliegt.

Nach Analyse des Umfeldes des Planungsraumes (ca. 1.000 m) ist davon auszugehen, dass die Hauptzugrichtung während der Wanderung zwischen Wald – Laichgewässer stattfindet. Im Westen und Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 23 befinden sich im Abstand von 100 bis 300 m zusammenhängende Waldflächen, welche aufgrund ihrer Strukturvielfalt sowohl als Sommer- als auch Winterhabitat geeignet sind.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Schwerpunkt der Wanderung nicht nach Norden und Osten (über den Geltungsbereich hinweg) stattfindet, da in den Richtungen intensiv genutzte Ackerflächen und Siedlungsverband liegen. Darüber hinaus sind Amphibien bei Ihrer Wanderung stark an Verbundbiotope angewiesen,

die nur an den Rändern des Geltungsbereichs (gehölzreiche Böschung und Knickstruktur) vorhanden sind.

Bei der Umsetzung der Planung besteht dennoch die Gefahr der Tötung und/oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt:

- Ermittlung der vorkommenden Amphibienarten im Südwesten des Geltungsbereiches und in dem RRB (Frühjahr, Genehmigung des LLUR erforderlich),
- Errichtung von Fangzäunen entlang des RRB und der Böschungskante vor Baubeginn (Frühjahr), die eine Überwindungshilfe in Richtung RRB besitzen.

Die Ermittlung der vorkommenden Arten ist idealerweise zu Beginn der Paarungszeit im Bereich des RRB durchzuführen. Die Erfassung der Arten dient der Auslegung des Amphibienzaunes.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung RRB, d.h. vom Planungsgebiet weg, besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Laichgewässern zu ermöglichen. Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem RRB zugewandte Seite (fern-mündliches Gespräch Hr. Drews [LLUR] / Hr. Homberger vom 27.11.2017) nicht möglich.

Der Zaun ist vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung der Baumaßnahmen zu entfernen. Dieser ist praktikabler Weise auf der Innenseite der von Bebauung frei zuhaltende Fläche aufzustellen. Dementsprechend wird empfohlen, den Amphibienzaun auf einer Länge von 100 m in einem Abstand von 5,0 m entlang der westlichen Böschungskante und dem nördlich davon gelegenen Knick anzulegen. Ebenfalls soll die Länge des Zaunes in einem Abstand von 3,0 m entlang des südlichen Knicks sowie der dortigen Böschungskante 100 m entsprechen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Im weiteren Umfeld (>500m) des Betrachtungsraumes liegen Vorkommensnachweise weiterer Arten wie Kreuzkröte, Gras- und Moorfrosch vor. Die beiden Froscharten zählen nicht zu den FFH-Arten (Anhang IV), dennoch sind sie nach dem BNatSchG (BArtSchV) besonders geschützt.

Die Fundorte befinden sich durchweg in den bereits benannten Waldabschnitten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Arten in den Geltungsbereich einwandern. Darüber hinaus sind die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen auch auf diese Arten anzuwenden.

Hinsichtlich der Kreuzkröte, welche grundlegend andere Habitatansprüche hat, ist das Vorkommen im Geltungsbereich trotz ihrer Mobilität nicht wahrscheinlich. Die

Kreuzkröte sucht u.a. Trockenstandorte auf, die im Geltungsbereich nicht vorhanden sind. Darüber hinaus werden temporäre flache Gewässer, wie z.B. verdichtete Fahrspuren, gerne aufgesucht, die aktuell im Geltungsbereich und Umgebung nicht angetroffen werden. Darüber hinaus liegt der Fundort auf der Südseite des „Hamberges“, so dass im Betrachtungsraum das Vorkommen als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Reptilien

Das Vorkommen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund mangelnder Habitats im zentralen Bereich auszuschließen. Der nördliche Knick ist unter Umständen als bedingt geeignetes Habitat anzusprechen, aber aufgrund seiner ‚isolierten Lage‘ (umgeben von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen) und seiner geringen Ausdehnung ist mit dem Vorkommen von Reptilienarten nicht zu rechnen.

Die nächstgelegenen Fundorte, gemäß Artkatasterauszug, liegen ca. 900 m nordwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich um die Arten Blindschleiche und Zauneidechse. Es ist nicht ersichtlich, dass die Belange der Reptilien durch das Vorhaben tangiert werden.

Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Winterquartiere in Baumhöhlen sind aufgrund mangelnder Frostsicherheit nur in milden Gegenden bekannt, so dass im Betrachtungsraum ein Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei den Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Sommerquartier) im Vorhabenengebiet festgestellt.

Nach Aussagen der LLUR-Artkataster liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann darüber hinaus das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet. Die Strauch- und Gebüschstruktur des nördlichen Knicks ist gut bis lückig ausgeprägt, die der anderen Knicks als mangelhaft anzusprechen.

Der nördliche Knick weist aber bedingt durch die Nutzungsstruktur (angrenzende Intensivgrünlandwirtschaft) nur einen geringen Habitatwert auf.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Burg sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen.

6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der zentrale Bereich des Geltungsbereiches ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der Nähe zu dem Baumbestand der Knicks und Böschungen und der anthropogenen Beeinflussung (Fahrzeugbewegungen auf der Straße, landwirtschaftliche Nutzfläche und Anwohner / Hunde) nicht geeignet. Diese Strukturen beeinflussen die von den Vögeln benötigte Sichtfreiheit. Mit

allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht auszugehen, da der zentrale Bereich des Plangebietes einer intensiven Nutzung unterliegt. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegt nicht vor.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen, da diese Ausstattung im Betrachtungsraum bei der Begehung nicht vorgefunden wurde. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentrfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken. Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Landschaftseingliederung des Vorhabens die Gehölze an den Gebietsgrenzen weitestgehend erhalten. Durch die Neugestaltung des Planungsraumes entstehen darüber hinaus weitere Strukturen im Geltungsbereich, die als Habitate dienen können. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen gefunden. Gehölzhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Hinsichtlich Gebäudebrütern befindet sich keine Struktur im Untersuchungsgebiet, die als Bruthabitat für diese Gilde dienen könnte. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

In rund 500 m östlicher Entfernung befindet sich auf dem Gelände des Bauhofes der Gemeinde Burg ein Nistplatz des Weißstorches. Es liegen keine Daten darüber vor, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird. Sichtungen des Weißstorches im Geltungsbereich liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Geeignete Nahrungshabitate liegen im Umfeld der Gemeinde außerhalb des lokal begrenzten Wirkradius des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung auf das Weißstorchvorkommen in der Gemeinde hat.

7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Amtskoppel“ der Gemeinde Burg werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten und der Ortsbegehungen am 13.10. und 21.11.2017 zwecks Grundlagenerhebung wird eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, werden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgt die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellt sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Insekten und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den aufgrund möglicher Habitate im nahen Umfeld des Betrachtungsraumes potentiell vorkommenden Amphibien und Reptilien im Planungsraum liegen zwei Vorkommensnachweise für die Arten Bergmolch und Erdkröte (Artkataster des LLUR) bei einem Regenrückhaltebecken südwestlich des Geltungsbereiches vor. Daher ist mit migrierende Individuen zur Zeit der Amphibienwanderungen im Geltungsbereich zu rechnen.

Bei den Ortsbegehungen konnten im zentralen Bereich des Geltungsbereiches keine Anzeichen oder geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien erfasst werden. Temporäre Vorkommen in den gehölzreichen Randbereichen sind nicht auszuschließen.

Nach Analyse des Umfeldes des Planungsraumes (ca. 1.000 m) ist davon auszugehen, dass die Hauptzugrichtung während der Wanderung zwischen dem südlich und westlich gelegenen Wald und dem Laichgewässer stattfindet.

Um ein Töten bzw. Verletzen der Tiere bei der Realisierung des Vorhabens zu vermeiden ist eine Ermittlung der Arten im Regenrückhaltebecken zur Paarungszeit

durchzuführen. Dies dient der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen zum Schutz der Amphibien. Hierzu ist ein Amphibienzaun mit ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung RRB, d.h. vom Planungsgebiet weg, zu errichten. Dadurch wird ‚durchwandern- den‘ Individuen der Zugang zu ihren Laichgewässern ermöglicht. Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem RRB zugewandte Seite nicht möglich. Dieser Zaun ist vor Baubeginn herzurichten.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehung sind keine Winterquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 gefunden worden. Ebenso konnten keine potentiellen Sommerquartiere kartiert werden. Ein Vorkommen von Fledermaushabitaten kann daher als unwahrscheinlich angesehen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände 1 bis 3 liegt nicht vor.

Bei Beseitigungen von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 01.12.2017

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

8. Literatur und Quellen

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai. 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 10.06.2013 (ABI. L 158, S. 193 - 229)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE Burg (1998)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIFL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Burg vom 28.03.2017
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten